

Stuttgart.

Eingemeindungs-Vertrag mit Rotenberg

vom 30. März / 17. April 1931.

Zwischen

der **Stadtgemeinde Stuttgart**

und

der **Gemeinde Rotenberg**

wird der nachstehende Eingemeindungsvertrag geschlossen.

§ 1.

(1) Die Gemeinde Rotenberg wird unter Ausscheidung aus dem Oberamtsbezirk Eßlingen mit der Stadtgemeinde Stuttgart zu einer Gemeinde vereinigt.

(2) Die Vereinigung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung durch die zuständige Staatsbehörde auf 1. April 1931.

§ 2.

(1) Die seitherige Markung der Gemeinde Rotenberg besteht weiter, ohne daß Rotenberg eine Teilgemeinde im Sinne des Art. 288 der Gemeindeordnung vom 19. März 1930 bilden würde.

(2) Der neue Stadtteil erhält die Bezeichnung Stuttgart-Rotenberg.

§ 3.

Die Einwohner der beiden Gemeinden haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 4.

Mit dem Eintritt Rotenbergs in den Gemeindeverband von Stuttgart geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde auf die Stadtgemeinde Stuttgart über; diese übernimmt als Rechtsnachfolgerin alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten der Gemeinde Rotenberg, insbesondere die Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen aller Art.

§ 5.

(1) Die Einwohner Rotenbergs werden zu allen Leistungen an die Gemeinde, die auf Gesetz, Ortsfassung oder Herkommen beruhen, in derselben Weise beigezogen wie die Einwohner Stuttgarts, soweit durch Stuttgarter Ortsfassung in einzelnen Fällen nichts anderes bestimmt wird. Sie nehmen in gleicher Weise an allen Rechten der Stuttgarter Einwohner teil.

(2) Die für Stuttgart erlassenen Ortsfassungen und ortspolizeilichen Vorschriften erstrecken sich — vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen staatlichen Polizeibehörde — auch auf Rotenberg, soweit nichts Gegenteiliges besonders bestimmt wird. Die Stadtverwaltung Stuttgart wird auf die besonderen, namentlich landwirtschaftlichen Verhältnisse Rotenbergs bis auf weiteres, soweit als möglich, Rücksicht nehmen.

(3) Durch die in Abs. 1 und 2 vorbehaltenen besonderen Bestimmungen für die Einwohner von Rotenberg dürfen diese auf keinen Fall ungünstiger behandelt werden als die übrigen Einwohner von Stuttgart.

§ 6.

Die seitherigen hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten und die vollbeschäftigten Arbeiter der Gemeinde werden in den Dienst der Stadtgemeinde Stuttgart übernommen und möglichst ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend verwendet.

§ 7.

Ein Beamter der bürgermeisteramtlichen Geschäftsstelle Untertürkheim wird zur Abwicklung örtlicher Amtsgeschäfte nach Bedarf zu bestimmten Zeiten in

Rotenberg anwesend sein; er ist insbesondere befugt zur Beglaubigung von Unterschriften, zur Beurkundung von Grundstückskaufverträgen, zum Einzug von Steuern, Pachtgeldern und ähnl.

§ 8.

Die öffentlichen Bekanntmachungen in Rotenberg geschehen in rechtsverbindlicher Weise durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Stuttgart. Es wird jedoch dafür gesorgt werden, daß außerdem die für Rotenberg wichtigen oder besonders bestimmten Mitteilungen, wie bisher üblich, durch Ausschellen bekanntgemacht werden und daß das Ausschellen zu privaten Zwecken unter den seitherigen Bedingungen möglich bleibt.

§ 9.

Das Gebäude Nr. 54 wird spätestens bis zum Ablauf des ersten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs entsprechend dem in dem Beschluß des Gemeinderats Rotenberg vom 2. Mai 1928 niedergelegten Plan umgebaut werden. Ein Keller in dem Haus wird der Weingärtnergenossenschaft nach näher zu verabredenden Bedingungen zur Verfügung gestellt.

§ 10.

(1) Für das in dem Gebäude der evangelischen Kirchengemeinde befindliche Schulzimmer ist spätestens bis zu dem Zeitpunkt, auf den es laut Vertrag zwischen der bürgerlichen und der Kirchengemeinde vom April 1923 geräumt werden muß, im bisherigen Schul- und Rathaus bei Bedarf Ertrag zu schaffen.

(2) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird sich dafür einsetzen, daß die Regelung der Schulferien nach wie vor den örtlichen Bedürfnissen in Rotenberg angepaßt wird.

(3) Die Lernmittelfreiheit wird beibehalten, solange sie in Stuttgart besteht.

§ 11.

Die für Rotenberg geltende Begräbnisordnung bleibt bis auf weiteres bestehen.

§ 12.

Die Kinderschule bleibt erhalten.

§ 13.

Falls in Rotenberg eine Krankenschwester angestellt wird, gewährt Stuttgart dafür den sonst für Gemeindeschwestern üblichen Beitrag.

§ 14.

Die Ortsbücherei wird erhalten und nach dem Maßstab der den Volksbüchereien in Stuttgart gewährten Beiträge unterstützt.

§ 15.

Die Versorgung von Rotenberg mit Gas wird spätestens bis zum Ablauf des zweiten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs durchgeführt.

§ 16.

Rotenberg wird nach Ablauf des Vertrags mit der Nedarwerke-N.-G. an die Stuttgarter Elektrizitätsversorgung angeschlossen.

§ 17.

(1) Das Wasser wird an die Einwohner von Rotenberg nach den Stuttgarter Bestimmungen und Tariffäßen abgegeben.

(2) Die Tariffäße werden für den in dem anliegenden Plan vom 31. Juli 1929 umgrenzten Ortsteil von Rotenberg um 50 v. H. ermäßigt, solange er in der bisherigen Weise mit Wasser versorgt werden kann. In fünfjährigen Zwischenräumen wird geprüft, ob die Voraussetzung für die Ermäßigung noch vorliegt; sie fällt spätestens mit dem Ablauf des fünfzehnten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs weg.

(3) Die Wasserversorgung des Niederen Zelbes durch Anschluß an die Stuttgarter Landeswasserleitung (Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Stuttgart und der Gemeinde Rotenberg vom 23.30. Juli 1914) wird nach den Stuttgarter Bestimmungen und Tariffäßen durchgeführt.

§ 18.

Die für Stuttgart geltenden Vorschriften für die Müllabfuhr und Hausdolenreinigung werden für Rotenberg bis zum Ablauf des zehnten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs nicht angewendet.

§ 19.

Die Gebäude, die zur Zeit der Eingemeindung bestehen und an den Dröskanal angeschlossen sind, sowie Erfabbauten gleichen räumlichen Umfangs sind von dem einmaligen Dolenbeitrag frei.

§ 20.

Die Stadtgemeinde Stuttgart wird die Straße Untertürkheim — Rotenberg auf Markung Untertürkheim so breit machen wie auf Markung Rotenberg.

§ 21.

Die Stadtgemeinde Stuttgart wird keine Einwendungen erheben gegen die Genehmigung einer Privatkraftwagenlinie zur Beförderung von Marktwaren und deren Begleitpersonen von Rotenberg auf den Stuttgarter Markt sowie zur Beförderung von Personen von Rotenberg nach Untertürkheim.

§ 22.

Die Freiwillige Feuerwehr von Rotenberg wird beibehalten und wie die anderen Freiwilligen Feuerwehren von Stuttgart behandelt.

§ 23.

Haus- und Rotschlachtungen sind bis zum Ablauf des zehnten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs vom Schlachthauszwang befreit.

§ 24.

Der ordentliche Fehlschutz wird im Bedarfsfall nach bisheriger Übung verstärkt.

§ 25.

Die Fahrenhaltung wird beibehalten, solange wenigstens 40 Sprungfähige Kühe vorhanden sind.

§ 26.

Die Rotenberger Einwohner werden bei der Zulassung auf den Wochenmärkten in Stuttgart den übrigen Erzeugern von Stuttgart gleichgestellt.

§ 27.

(1) Die bestehenden Vürgernehmungen im Gewand Ernt- und Birkenwald werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen letztmals im Jahr 1933 bis zum Jahr 1942 in der seitherigen Weise vergeben.

(2) Im Jahr 1942 werden die Grundstücke bis zum Jahr 1951 verpachtet; dabei werden die Nutzungsberechtigten bevorzugt. Ferner wird dabei das Jahrespachtgeld für die Pächter, die vorher nutzungsberechtigt waren, für je 1 Viertelmorgen auf den Preis eines 1/2 Pentner Weizen (Stuttgarter Notierung 1. Februar) bemessen. Die Stadtgemeinde Stuttgart kann die Pacht vorzeitig lösen, wenn sie die Grundstücke benötigt. Sie ersetzt in diesem Fall den Pächtern, die vorher nutzungsberechtigt waren, für jedes bis zum Ablauf der Pacht fehlende Jahr den Preis von 1 1/2 Pentner Weizen je Viertelmorgen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 28.

§ 28.

Bei der Verpachtung der auf Markung Rotenberg gelegenen unbebauten Gemeindegundstücke werden die

Einwohner von Rotenberg bis zum Ablauf des fünfzehnten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs ausschließlich zugelassen. Vor Ablauf dieser Frist wird geprüft, ob Anlaß besteht, sie zu verlängern.

§ 29.

Die Hauslandsteuer wird bis zum Inkrafttreten des Steuervereinheitsgesetzes nicht erhoben von Grundstücken, die an Gebäude anstoßen, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden sind und zum geschlossenen Ortsteil gehören.

§ 30.

Die Hundesteuer in Rotenberg wird bis zum Ablauf des ersten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs nach den bisherigen Sähen erhoben.

§ 31.

(1) Der Gemeindebeitrag zur Mesnerbefolgung wird in der bisherigen Höhe weitergewährt werden.

(2) Auch werden die Kosten für die Instandhaltung der Kirchturmuhre übernommen.

§ 32.

Die durch den Vollzug der Gemeindebezirksänderung entstehenden Kosten übernimmt die Stadt Stuttgart.

§ 33.

Die Gemeinde Rotenberg verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung bis zum Vollzug der Eingemeindung ohne Zustimmung der Stadtverwaltung Stuttgart weder unbewegliches Vermögen zu veräußern oder zu belasten, noch solche Ausgaben zu machen, die im Wege der dauernden oder schwebenden Schuldaufnahme gedeckt werden müssen, noch andere Verbindlichkeiten einzugehen oder Verfügungen zu treffen, die die Gemeinde auf die Zeit nach der Vereinigung binden würden. Auch dürfen Änderungen an den Gehalts- und Pensionsverhältnissen der Gemeindebeamten ohne Zustimmung der Stadtverwaltung Stuttgart nicht mehr vorgenommen werden.

§ 34.

Erfolgt die Eingemeindung auf den 1. April eines Jahres, so gilt das mit diesem Tag begonnene Rechnungsjahr als erstes auf die Eingemeindung folgendes Rechnungsjahr. Erfolgt die Eingemeindung auf einen anderen Zeitpunkt, so gilt das zur Zeit der Eingemeindung laufende Rechnungsjahr nicht als erstes auf die Eingemeindung folgendes Rechnungsjahr.

§ 35.

Soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrags andere (natürliche oder juristische) Personen als die Vertragsparteien begünstigt werden, erwerben diese aus dem Vertrag keine Rechtsansprüche gegen die Vertragsparteien.

§ 36.

(1) Ueber etwaige Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus vorstehender Vereinbarung oder aus der nach Art. 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigung ergeben, entscheidet die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperchaftsverwaltung.

(2) Bei etwaigen Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten im Sinne von Abs. 1 werden die Einwohner der Gemeinde Rotenberg von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß vertreten, den der Gemeinderat Rotenberg nebst der gleichen Anzahl von Stellvertretern aus den Einwohnern von Rotenberg wählt. Die Vertretungsbefugnis dieses Ausschusses dauert bis zum Ablauf des 6. auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs.

Stuttgart, den 17. April 1931.

Namens der Stadtgemeinde Stuttgart:

— auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats Stuttgart vom 16. April 1931, § 71 —

(gez.) Lautenschlager
Oberbürgermeister.

Rotenberg, den 30. März 1931.

Gemeinderat:

(gez.) Lang	Lub
Hube	Gurle
Berner	W. Berner
Frank	Kurle